

Verein YOUNG Festival

STATUTEN

Art. 1 Verein YOUNG Festival

Unter dem Namen YOUNG Festival besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein engagiert sich für die kulturelle Bildung und die Kulturvermittlung. Er organisiert und fördert Projekte aus verschiedensten Kunstsparten sowie spartenübergreifende Projekte. Ziele des Vereins sind Qualität und Professionalität anzubieten sowie nationale und internationale Künstler*innen, Kulturschaffende, Pädagog*innen und Organisationen durch Kooperationen in Projekte zu involvieren. Der Verein bezweckt, Kultur einem breiten und generationenübergreifenden Publikum zugänglich zu machen und Kindern und Jugendlichen Fähigkeiten zur Selbstermächtigung durch lebenslanges Lernen durch zukunftsfähige Skills zu vermitteln. Neueste Technologien werden konsequent eingesetzt und angewendet.
2. Der Verein ist seit 2015 Trägerschaft des «Young Dance Festival», einem internationalen Tanzfestival für ein junges Publikum. Die Förderung und Vermittlung von Produktionen für ein junges Publikum stehen hier im Zentrum sowie der dadurch entstehende Dialog zwischen Tanz, Kunst, Kindern, professionellen Künstlern und verschiedenen Kulturen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönner ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vereins als Ehrenmitglied angefragt und aufgenommen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Beiträge:

- Aktivmitglied: 40 CHF
- Passivmitglied: 60 CHF
- Gönnerbeitrag: ab 150 CHF

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsdatum muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu leisten. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderungen der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der aus mindestens zwei Personen bestehende Vorstand organisiert sich selbst.

Er leitet die Vereinspolitik, indem er die Beschlüsse der Generalversammlung umsetzt.

Er bestimmt die Personen, welche den Verein mit ihrer Unterschrift verpflichten können.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechtssprechung

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

Art. 15 Inkrafttreten

Die Namensänderung von «Verein Kindertanzforum» zu «YOUNG Festival» und die Anpassung der Statuten wurden am 19. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum zug 19.03.2021

Präsidentin

Protokollführerin



